

Das „religiöse Erbe“ in der Europäischen Union
Fachtagung der Wissenschaftlichen Arbeitsgruppe der Deutschen
Bischofskonferenz

Es gilt das gesprochene Wort!

Prof. Dr. Stefan Muckel (Köln)

**Die freiheitliche Grundlage religiösen Wirkens in Deutschland und Europa: das
Grundrecht der Religionsfreiheit**

Insbesondere: Die Kirchen und Religionsgemeinschaften im Europarecht

– Vortrag auf dem Symposium „Das religiöse Erbe Europas in der Europäischen Union“
am 9.7.2009 in Köln –

THESEN

- 1) Zu dem Rechtsstatus der Kirchen, dem die sog. Amsterdamer Kirchenerklärung Rechnung trägt, gehört das kirchliche Selbstbestimmungsrecht, das im deutschen Recht durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV verbürgt wird. Damit ist eine wesentliche Säule des deutschen Staatskirchenrechts vom Achtungsgebot und Beeinträchtigungsverbot der Amsterdamer Kirchenerklärung umfasst.

- 2) Durch den Vertrag von Lissabon zur Reform der EU wird die Rechtsstellung der Kirchen im Vergleich zum bisherigen Europarecht erheblich verbessert.
 - a) Das Grundrecht der Religionsfreiheit wird gem. Art. 6 Abs. 1 EUV n.F. als Bestandteil der Grundrechte-Charta im gleichen Rang Teil des Europarechts wie der EU-Vertrag und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

 - b) Die Amsterdamer Kirchenerklärung wird in Art. 17 Abs. 1 und 2 AEUV übernommen. Dadurch erfährt diese für die Sicherung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts wesentliche Bestimmung in rechtlicher Hinsicht eine deutliche Aufwertung. Aus dem bisherigen „soft law“ wird vollgültiges, rechtlich verbindliches Primärrecht. Damit ist erstmals der besondere Status der Kirchen und religiösen Vereinigungen unmittelbar im Vertragsrecht verankert. Art. 17 AEUV dürfte einen der zentralen Dreh- und Angelpunkte des zukünftigen europäischen Religionsverfassungsrechts bilden.

c) Auch durch die Vorgabe in Art. 17 Abs. 3 AEUV, dass die Union mit den Kirchen (und den weltanschaulichen Gemeinschaften) einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog pflegt, werden die christlichen Kirchen vom europäischen Primärrecht ausdrücklich wahrgenommen. Das erscheint konsequent, da eine Union, die sich immer mehr von ihren ursprünglichen Wurzeln einer auf die Herstellung eines Binnenmarktes ausgerichteten Wirtschaftsgemeinschaft hin zu einer politischen Union fortentwickelt, Kirchen und Religionsgemeinschaften in anderen Dimensionen und Funktionen zur Kenntnis nehmen muss denn als bloße Akteure im Wirtschaftsleben.

3) Die verbreiteten Sorgen und pauschalen Bedenken, die Europäische Union werde als religionsblinde Organisation die Grundfesten der kirchlichen Tätigkeit erschüttern, sind nicht begründet. Sowohl das europäische Primärrecht als auch sekundärrechtliche Richtlinien und Verordnungen enthalten Regelungen, die geeignet sind, die Religionsausübung der Kirchen und Religionsgemeinschaften effektiv zu schützen und ihre Besonderheiten in der Rechtsanwendung zu berücksichtigen.

4) Es bleibt die Aufgabe der Kirche und der ihr zugeordneten Organisationen in dem im Vertrag von Lissabon nun primärrechtlich verankerten „offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog“ immer wieder auf ihre Identität und Arbeit hinzuweisen und Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung von der Legitimität religiös begründeter Besonderheiten zu überzeugen.